

5. Auf der Lauffläche sind bei 1 qm bis zu drei Oberflächenfehler bis zu einem Durchmesser von 10 mm zulässig (Prägefehler, Bläschen). Auf der Klebe- bzw. Spaltseite können Farbschattierungen bzw. Vertiefungen bis zu 1 mm vorhanden sein.

II. Wahl

1. Die Gütevorschriften gemäß Anlage 1 müssen eingehalten werden.
2. Die Porung muß einwandfrei sein.
3. Folgende Stärkeunterschiede sind zulässig:

von 4—9 mm ±	15 %
von 10—12 mm ±	1,2mm
von 13—18 mm ±	1,5mm
4. Die Lauffläche darf geringfügige Farbschattierungen aufweisen.
5. Auf der Lauffläche sind bei 1 qm bis zu drei Oberflächenfehler bis zu einem Durchmesser von 20 mm zulässig (Prägefehler, Bläschen). Auf der Klebe- bzw. Spaltseite können Farbschattierungen sowie Vertiefungen bis zu 1 mm vorhanden sein.

III. Wahl

1. Die Gütevorschriften gemäß Anlage 1 müssen eingehalten werden.
2. Die Porung muß einwandfrei sein.

Die III. Wahl kann eine von den Ziffern 3, 4 oder 5 der II. Wahl überschreiten. Bei Überschreitungen von zwei dieser Ziffern ist diese Produktion in Partieware einzustufen.

Partieware

Partieware ist Produktion, die nicht den vorgenannten Sortierungsvorschriften entspricht.*¹²

Preisordnung Nr. 625.

— Anordnung über die Preise für Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge —

Vom 6. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 83 70 00 — Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste (s. Anlage) zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Im-

porten „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zuschlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrieabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Bei Lieferung im Streckengeschäft an industrielle Abnehmer beträgt die Handelsspanne des Großhandels 5 %, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich die Großhandelsspanne gemäß Abs. 1. Der Großhandel hat mit dem Einzelhandel die Aufteilung der Handelsspanne zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 %, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(5) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.